Merkblatt für die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen

(Stand März 2025)

Allgemeine Informationen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen sind in der Bautechnischen Prüfungsverordnung[1] geregelt.

Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen werden auf Antrag in den Fachrichtungen

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- u. Alarmierungsanlagen und
- Sicherheitsstromversorgungen

anerkannt. Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden. Anerkennungsbehörde für Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäftssitz in Berlin ist die Oberste Bauaufsicht in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Anerkennungsverfahren werden jederzeit durchgeführt.

Anerkennungsvoraussetzungen

Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen werden nur Personen anerkannt, die

- nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 BauPrüfV erfüllen,
- die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- ihren Geschäftssitz in Berlin haben,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichwertiges Studium an einer an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
- nach Abschluss des Studiums mindestens 5 Jahre hauptberuflich in der in der/n beantragten Fachrichtung/en tätig gewesen sind und dabei mindestens 2 Jahre lang bei Prüfungen mitgewirkt haben,
- den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der/n beantragten Fachrichtung/en durch ein Fachgutachten erbracht haben,
- eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind oder Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Oberste Bauaufsicht Württembergische Str. 6 10707 Berlin
Tel.: 030 90173 4212 Fax: 030 9028 3244 E-Mail: bautechnik@senstadt.berlin.de Internet: www.berlin.de/bauaufsicht

besteht und deren Beschäftigte hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit gemäß BauPrüfV nicht weisungsgebunden sind.

Antragsunterlagen

Für die Antragstellung stehen ein Antragsformular und ein Fragebogen zur Verfügung. Die ausgefüllten Vordrucke sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen an die zuständige Stelle (Oberste Bauaufsicht), die

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Oberste Bauaufsicht – Referat VI BT
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

zu senden. Beide Vordrucke sind auf der Internetseite der Obersten Bauaufsicht unter der Adresse https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/pruefingenieure.shtml veröffentlicht. Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt.

Im Antrag ist anzugeben, für welche Fachrichtung bzw. Fachrichtungen Sie die Anerkennung anstreben und ob und wie oft Sie sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachrichtungen unterzogen haben. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Art der Ausübung der Erwerbstätigkeit (selbständig oder angestellt),
- je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- die Nachweise über die Berufspraxis in der/n beantragten Fachrichtung/en
- die Nachweise über die Mitwirkung bei Prüfungen in der/n beantragten Fachrichtung/en
- der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O oder P nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes[2]), der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von jeweils mindestens 500.000 € je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird; der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen beziehen.

Feststellung der fachlichen Eignung

Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen kann anerkannt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 BauPrüfV) und die besonderen Voraussetzungen (§ 20 BauPrüfV) erfüllt.

Ala Anerkennungsbehörde prüft die Oberste Bauaufsicht zunächst, ob die allgemeinen und formalen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, holt sie ein **Fachgutachten** bei einer hierfür bestimmten Stelle (s. Seite 4) ein. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, im Antrag anzugeben, bei welcher Stelle das Fachgutachten eingeholt werden soll.

Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Sachkunde in der/n beantragten Fachrichtung/en besitzt und anwenden kann. Dazu führt die Kammer ein Prüfungsverfahren durch, das aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil besteht, wobei beide Teile nacheinander zu durchlaufen sind.

Schriftliche und mündlich-praktische Prüfung

Im Prüfungsverfahren sind umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich der Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion) sowie der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen[3] (VV TB Bln) nachzuweisen. Des Weiteren sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz und zu den Bauprodukten und Bauarten erforderlich. Gegenstand der mündlich-praktischen Prüfung ist darüber hinaus die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

Bei erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Prüfung wird Bewerberin oder der Bewerber zur mündlichen-praktischen Prüfung zugelassen. Im anderen Fall wird das Prüfungsverfahren nicht weitergeführt. Die Anerkennungsbehörde erhält ein negatives Fachgutachten. Das Anerkennungsverfahren wird mit einem ablehnenden Bescheid der Anerkennungsbehörde abgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass der mündlich-praktische Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Über einen erneuten Antrag auf Anerkennung kann durch die Anerkennungsbehörde ein neues Fachgutachten eingeholt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Antrag wegen nicht nachgewiesener Sachkunde abgelehnt wurde, kann nur insgesamt zweimal erneut die Anerkennung beantragen. Dies gilt auch, soweit aus diesem Grund ein Antrag auf Anerkennung in einem anderen Land abgelehnt wurde oder eine entsprechende Prüfung bei einer anderen Kammer nicht bestanden worden ist.

Bei erfolgreichem Abschluss der mündlich-praktischen Prüfung stellt der bei der Kammer eingerichtete Prüfungsausschuss gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der erforderlichen besonderen Sachkunde in Form eines Fachgutachtens fest.

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Beginn der Prüfung von der Teilnahme zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt, sofern der Grund für die Verhinderung dem Prüfungsausschuss glaubhaft, z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, nachgewiesen wird.

Prüfungstermine und nähere Informationen zum Prüfungsverfahren sowie zur Prüfungsvorbereitung können bei den fachbegutachtenden Kammern eingeholt werden (s. Kontakte, Seite 4).

Anerkennung

Sofern der Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht worden ist und das Fachgutachten der Obersten Bauaufsicht vorliegt, erfolgt die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und die Eintragung in die Liste der in Berlin anerkannten Prüfsachverständigen.

Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine weitere Eintragung in die Liste der in Berlin anerkannten Prüfsachverständigen erfolgt nicht.

Bearbeitungsdauer

§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes[4] verpflichtet die zuständige Behörde, innerhalb von drei Monaten über einen Antrag zu entscheiden. Die 3-Monats-Frist beginnt, wenn die für die Entscheidung erheblichen Unterlagen vollständig vorliegen. Zu diesen Unterlagen gehört auch der Nachweis der besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauPrüfV. Auf die Dauer des Prüfungsverfahrens hat die Anerkennungsbehörde keinen Einfluss, da die Prüfungstermine durch den Prüfungsausschuss der fachbegutachtenden Kammer festgelegt werden. Erfahrungsgemäß nehmen Anerkennungsverfahren bis zur Aushändigung der Anerkennungsurkunde und Eintragung in die Berliner Liste der Prüfsachverständigen einen Zeitraum von einem Jahr in Anspruch.

Gebühren

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung oder Zurücknahme des Antrages sind nach der Baugebührenordnung[5] gebührenpflichtig. Die Anerkennungsgebühr beträgt für eine Fachrichtung 500 EUR, für jede weitere Fachrichtung im selben Anerkennungsverfahren 400 EUR. Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, reduziert sich die Gebühr je nach Bearbeitungsaufwand auf 10 bis 50 Prozent der Anerkennungsgebühr.

Zusätzlich zur Anerkennungsgebühr wird eine Prüfungsgebühr für jede beantragte Fachrichtung erhoben, die direkt bei der gewählten fachbegutachtenden Stelle zu entrichten ist. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach den Regelungen der Kammern und kann mit 880 € bis 1.600 € je nach Kammer und Fachrichtung deutlich unterschiedlich ausfallen (Stand 3/2025).

Kontakte

Anerkennungsbehörde

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Oberste Bauaufsicht – Referat VI BT
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
Tel.: 030 90173-4212
E-Mail: bautechnik@senstadt.berlin.de
https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/index.shtml

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der BauPrüfV rechtmäßig niedergelassen sind, können Verfahren nach § 9 BauPrüfV über den einheitlichen Ansprechpartner im Land Berlin abwickeln: https://www.berlin.de/ea/.

Fachbegutachtende Stellen

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam
Fachrichtungen: Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen
Tel.: 0331 74318-0
E-Mail: info@bbik.de
https://www.bbik.de/sachverstaendige/pruefsachverstaendige

IHK Region Stuttgart
Jägerstr. 30
70174 Stuttgart
Fachrichtungen: Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen
Tel.: 0711 2005-1564
E-Mail: info.wn@stuttgart.ihk.de
https://www.ihk.de/stuttgart

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Fachrichtungen: Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen
Tel.: 0681 9520-0
E-Mail: info@saarland.ihk.de
https://www.saarland.ihk.de/

[1] Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 565)

[2] Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 Nr. 245)

[3] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192)

[4] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

[5] Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008 (GVBl. 2008 S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2024 (GVBl. S. 126)